



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 4. Juli 2006

BETREFF **Bewertungswahlrecht bei der formwechselnden Umwandlung nach § 25 UmwStG;
Anwendung des BFH-Urteils vom 19. Oktober 2005
- I R 38/04 -**

BEZUG BMF-Schreiben vom 29. Mai 2006
- IV B 2 - S 1909 - 12/06 -

GZ **IV B 2 - S 1909 - 12/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In dem BFH-Urteil vom 19. Oktober 2005 - I R 38/04 - (BStBl II S. ...¹) wird über eine formwechselnde Umwandlung einer Personengesellschaft (KG) in eine GmbH entschieden. Handelsrechtlich beschränkt sich der Formwechsel nur auf eine Änderung der Rechtsform des Unternehmensträgers unter Wahrung der rechtlichen Identität, so dass handelsrechtlich beim Formwechsel zwingend die Buchwerte fortzuführen sind. Abweichend von der handelsrechtlichen Betrachtung wird der Vorgang steuerrechtlich wie eine Einbringung des Betriebsvermögens einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft behandelt (§ 25 i.V.m. § 20 UmwStG). Bei derartigen Einbringungsvorgängen hat die aufnehmende Kapitalgesellschaft das Wahlrecht, das übernommene Betriebsvermögen mit dem Buchwert, dem Teilwert oder einem Zwischenwert anzusetzen (§ 20 Abs. 2 UmwStG). Da für den Formwechsel gemäß § 25 UmwStG die Regeln über die Einbringung entsprechend anzuwenden sind, gilt dieses Wahlrecht auch für den Formwechsel. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 19. Oktober 2005 - I R 38/04 - aus dem Wortlaut und auch aus der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zu § 25 UmwStG (BT-Drucks. 12/6885, § 25 UmwStG, S. 26) abgeleitet.

¹ Seitenzahl ist von der Redaktion BStBl I nachzutragen

Die Finanzverwaltung hat demgegenüber in Tz. 20.30 des BMF-Schreibens vom 25. März 1998 - BStBl I S. 268 (sog. Umwandlungssteuer-Erlass) die Auffassung vertreten, dass infolge des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG in den Fällen des Formwechsels von einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft auch steuerlich zwingend die Buchwerte fortzuführen sind. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich zur Anwendung des BFH-Urteils vom 19. Oktober 2005 - I R 38/04 - (BStBl II S. ...¹) wie folgt Stellung:

Die Grundsätze des genannten BFH-Urteils sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Tz. 20.30 des BMF-Schreibens vom 25. März 1998 (BStBl I S. 267) ist damit überholt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Müller-Gatermann